

Stadtpräsident  
Stephan Nolte  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin

Schwerin, 06.11.2017

Antrag:

## **Hort-Zeiten in den Ferien familienfreundlicher gestalten**

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Stadtvertretung Vorschläge zu unterbreiten, wie die Hortunterbringung in den Schulferien und beim Statuswechsel von KiTa zu Schule familienfreundlicher und bedarfsgerechter gestaltet werden kann. Dazu möge er u. a. bei den Trägern der Horteinrichtungen in Schwerin als auch bei dem Stadelternrat Stellungnahmen einholen und mögliche Alternativen darstellen. Die Vorschläge sind bis zum Ende des 1. Quartals 2018 der Stadtvertretung vorzulegen.

Begründung:

Berufstätige Eltern, die für Ihr Kind einen Bescheid für einen Vollzeit-Kindergartenplatz haben stehen ab den Sommerferien vor der Einschulung und auch in den folgenden Sommerferien vor dem Problem, dass in Ferienzeiten auch „nur“ 30 Stunden als Vollzeitplatz in der Einrichtung maximal zur Verfügung stehen. Für Arbeitnehmer mit mehr als 30 Arbeitsstunden von Montag bis Freitag stellt dies mehr als nur eine geringe Herausforderung dar. Für eine Vollzeitbetreuung in den Ferien muss eine stadtweite Lösung mit mehr als täglich 6 Stunden ermöglicht werden, die nicht von der Kulanz der Hort-Träger bzw. vom individuellen Zubuchen von zusätzlichen Stundenpaketen auf Elternkosten abhängig ist.

Im KiföG M-V heißt es im Paragraph 5 „Ausgestaltung der Förderung in Horten“:

(2) „Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter Rechnung zu tragen. Die Förderung erfolgt in der Regel bis zu sechs Stunden als Ganztagsförderung oder drei Stunden als Teilzeitförderung täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten.“

(3) „Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann.“

gez. Sebastian Ehlers  
Fraktionsvorsitzender